

Aktenzeichen: 4 AZR 405/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 13. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ZPO §§ 850 h, 829; BGB § 138; Anfechtungsgesetz §§ 5, 9

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 405/78

1 Sa 811/77 Hamm

Verkündet am
13. Mai 1981

gez. Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Trautmann und Koerner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 15. Februar 1978 - 1 Sa 811/77 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte aus einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß als Drittschuldnerin in Anspruch. Schuldner ist der Ehemann der Geschäftsführerin und Alleingesellschafterin der Beklagten. Dieser wurde im Jahre 1973 rechtskräftig verurteilt, an den Kläger DM 10.508,28 nebst 7 % Zinsen seit 13. Februar 1971 sowie DM 5,-- vorgerichtliche Mahnkosten zu zahlen.

Der Schuldner, der einen Handel mit Kraftfahrzeugen betrieb, gab Mitte 1974 sein Geschäft auf. Im Juni 1974 gründete die Ehefrau des Schuldners die beklagte Firma als alleinige Gesellschafterin und übernahm deren Geschäftsführung. Unter dem Datum des 6. Juni 1974 gab der Schuldner die folgende, mit "Abtretungsvertrag" überschriebene Erklärung ab:

"Ich, der Unterzeichnende

Wilhelm S ,

H

S Straße 1 ,

erkläre hiermit, daß für meine bei der Stadtparkasse H bestehenden Schulden meine Ehe-

frau Lotte S , geborene Sch ,

eine Bürgschaft in Höhe von DM 400.000,-- übernommen hat, mit der sie bereits in Anspruch genommen ist. Zur Abgeltung dieser Ansprüche trete ich bei Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit der M gesellschaft mbH H - S Straße 1 mein Einkommen in pfändbarer Höhe an meine Ehefrau ab.

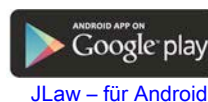
gez. S "

Die Beklagte wurde am 10. Juli 1974 in die Handwerksrolle für das Kraftfahrzeug-Mechanikerhandwerk eingetragen. Als für die technische Betriebsleitung verantwortlicher Meister wurde der Schuldner gemeldet.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß, der der Beklagten am 22. Januar 1976 zugestellt worden ist, wurden etwaige Lohn- und Gehaltsforderungen des Schuldners gegen die Beklagte in Höhe von DM 10.508,28 nebst Zinsen und Nebenkosten gepfändet. Die Beklagte leistete keine Zahlungen an den Kläger.

Der Kläger behauptet, der Schuldner erhalte als für die technische Betriebsleitung verantwortlicher Meister der Beklagten ein monatliches Netto-Gehalt von DM 2.000,--. Er sei niemandem zum Unterhalt verpflichtet. Daher unterliege ein Betrag von monatlich DM 1.163,40 der Pfändung, der für die Zeit von Januar bis August 1976 in einer Gesamthöhe von DM 9.307,20 geltend gemacht werde. Die Abtretungserklärung des Schuldners sei unwirksam, weil er hierdurch seine Gläubiger habe benachteiligen wollen. Der Kläger hat deshalb auch die Abtretung unter Berufung auf die Vorschriften des Anfechtungsgesetzes angefochten.

Der Kläger hat nach Erlaß eines entsprechenden Zahlungsbefehls, der der Beklagten am 8. Oktober 1976 zugestellt wurde, gegen die zunächst säumige Beklagte beantragt,

die Beklagte durch Versäumnisurteil zu verurteilen, an den Kläger DM 9.307,20 nebst 4 % Zinsen seit 1. Mai 1976 zu zahlen.

Gegen das antragsgemäß erlassene Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 9. November 1976 hat die Beklagte form- und fristgerecht Einspruch eingelegt. Nunmehr hat der Kläger beantragt,

das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 9. November 1976 aufrechtzuerhalten.

Die Beklagte hat beantragt,

das Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts vom 9. November 1976 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Schuldner sei bei ihr erst ab 1. November 1976 aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages gegen ein monatliches

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bruttogehalt von DM 1.500,-- beschäftigt. Diese Vergütung sei angemessen. Vor Vertragsschluß habe der Schuldner in ihrem Betrieb nur gelegentlich als Familienmitglied mitgeholfen. Hierfür habe er keine Vergütung bekommen, sondern sei im Rahmen der Familie unterhalten worden.

Das Arbeitsgericht hat das Versäumnisurteil insoweit aufrechterhalten, als die Beklagte zur Zahlung von DM 2.137,50 nebst Zinsen verurteilt war. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen und den Streitwert auf DM 9.307,20 festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Beklagten die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag unter Beschränkung des Zinsanspruchs auf die Zeit ab 8. Oktober 1976 weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Das Landesarbeitsgericht führt aus, die durch die Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses am 22. Januar 1976 angeordnete Pfändung des Arbeitseinkommens des Schuldners bei der Beklagten sei gegenwärtig gegenstandslos, da der Pfändung der Abtretungsvertrag zugunsten der Geschäftsführerin der Beklagten vom 6. Juni 1974 vorgehe. Aufgrund der Abtretung stehe gegenwärtig pfändbares Arbeitseinkommen noch nicht zur Verfügung. Deshalb könne es offenbleiben, ob der Schuldner bereits seit dem 1. Januar 1976 und nicht erst seit 1. November 1976 bei der Beklagten arbeite und ob die ihm gewährte Vergütung von DM 1.500,-- angemessen sei oder die angemessene Vergütung auf DM 2.000,-- netto festzusetzen sei, wie der Kläger meine.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Dieser Rechtsansicht kann der Senat nicht folgen. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht ausgeschlossen werden, daß durch den am 22. Januar 1976 zugestellten Pfändungs- und Überweisungsbeschluß wirksam Arbeitseinkommen zugunsten des Klägers gepfändet wurde. Nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht bejaht werden, daß der pfändbare Teil der Vergütung des Schuldners durch die Abtretung verbraucht ist.

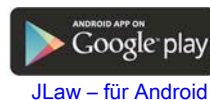
Eine wirksame Pfändung durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß setzt allerdings voraus, daß am 22. Januar 1976, dem Tage der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Beklagte als Drittschuldner (vgl. § 829 Abs. 2 ZPO), zwischen dem Schuldner und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis oder "ständiges Verhältnis" im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO bestand oder zumindest in Aussicht genommen war (vgl. Stoeber, Forderungspfändung, 4. Aufl. 1975, S. 336). Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts reichen nicht aus, um beurteilen zu können, ob diese Wirksamkeitsvoraussetzungen für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vorliegen. Es ist nicht festgestellt, daß zwischen dem Schuldner und der Beklagten am 22. Januar 1976 ein Arbeitsverhältnis bestand. Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage vielmehr ausdrücklich offengelassen.

Es ist weiterhin auch nicht festgestellt, ob zwischen dem Schuldner und der Beklagten ein "ständiges Verhältnis" im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO bestand. Nach § 850 h Abs. 2 ZPO gilt im Verhältnis des Gläubigers - hier des Klägers - zu dem Empfänger der Arbeits- und Dienstleistung - hier der Beklagten - eine angemessene Vergütung zugunsten des Schuldners als geschuldet, wenn der Schuldner die Arbeiten oder Dienste in einem ständigen Verhältnis leistet und diese nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, er aber unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismäßig geringe Vergütung arbeitet. Der Begriff "ständiges Verhältnis" setzt eine gewisse Regelmäßigkeit und Dauer voraus (vgl. Urteil des Senats vom 12. September 1979 - 4 AZR 54/77 -; Baumbach-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Lauterbach-Albers-Hartmann, Zivilprozeßordnung, 39. Aufl., 1981, § 850 h Anm. 3 A a). Für die Annahme eines ständigen Verhältnisses spricht zwar, daß die Beklagte zugesteht, der Schuldner sei vor dem 1. November 1976 als mithelfender Familienangehöriger bei ihr aushilfsweise tätig gewesen, worunter eine ständige Aushilfe verstanden werden kann. Andererseits ist aber nicht geklärt, ob der Schuldner schon am 22. Januar 1976 im Betrieb der Beklagten tätig war; auch ist die Frage, ob eine gewisse Regelmäßigkeit und Dauer der Dienstleistungen des Schuldners für die Beklagte zu bejahen ist, eine wertende Feststellung, die im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz liegt.

Das Landesarbeitsgericht wird die erforderlichen Feststellungen zum Beginn des Arbeitsverhältnisses oder "des ständigen Verhältnisses" im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO noch zu treffen haben. Hierbei wird es zu beachten haben, daß eine Pfändung von Arbeitseinkommen schon vor Beginn des Arbeitsverhältnisses oder des "ständigen Verhältnisses" möglich ist, wenn die Einstellung des Schuldners bei der Beklagten als möglich in Aussicht genommen war, sei es als Arbeitnehmer, sei es als Dienstleistender in einem ständigen Verhältnis im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO (vgl. Stoeber, aaO, S. 336). Dies folgt aus dem Grundsatz, daß die Pfändung künftiger Forderungen zulässig ist, sofern zur Zeit der Pfändung bereits eine Rechtsbeziehung besteht, aus der die künftige Forderung nach Art und Person des Drittschuldners bestimmt werden kann (vgl. Stein-Jonas-Münzberg, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl. 1975, § 829 Anm. I 1 a mit weiteren Nachweisen). Es muß freilich im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine gewisse Wahrscheinlichkeit für das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses oder ständigen Verhältnisses im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO bestehen.

Ist nach den vom Landesarbeitsgericht noch zu treffenden Feststellungen der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß nicht wirksam geworden, weil am 22. Januar 1976 zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis oder ständiges Verhältnis bestand oder in

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Aussicht genommen war, ist die Klage abweisungsreif. Ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß hingegen wirksam geworden, wird das Landesarbeitsgericht weiter zu prüfen haben, ob der pfändbare Teil der Vergütung des Schuldners durch die Abtretung vom 6. Juni 1974 verbraucht ist. Auch diese Frage läßt sich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nach den bisher von ihm getroffenen Feststellungen nicht bejahen.

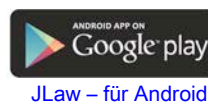
Bei der Frage, ob durch die Abtretung pfändbare Teile der Vergütung des Schuldners verbraucht sind, ist von der Wirksamkeit der Abtretung auszugehen. Die Abtretung ist nach der das Revisionsgericht bindenden und von der Revision nicht gerügten Feststellung des Landesarbeitsgerichts am 6. Juni 1974 zustande gekommen; sie ist damit gegenüber der Pfändung im Januar 1976 vorrangig. Entgegen der Auffassung des Klägers konnte der Schuldner auch im Juni 1974 seine künftigen Forderungen auf Arbeitseinkommen an die Beklagte abtreten. Nach allgemeiner Meinung können künftige Forderungen auf Arbeitseinkommen auch schon vor Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses abgetreten werden (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 829 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nr. 3 zu § 398 BGB; BAG AP Nr. 26 zu § 138 BGB mit weiteren Nachweisen). Der Umfang der Abtretung muß allerdings genügend bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, weil nur dann der Drittschuldner (hier: die Beklagte) erkennen kann, in welchem Ausmaß die Leistung an den neuen Gläubiger erfolgen muß (BAG AP Nr. 6 zu § 829 ZPO, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Das Landesarbeitsgericht hat dieses Erfordernis vorliegend zutreffend bejaht. Die Erklärung des Schuldners in der Abtretungserklärung, daß er bei Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses mit der Beklagten sein Einkommen in pfändbarer Höhe an die Geschäftsführerin der Beklagten abtrete, ist eindeutig und bestimmt.

Die Abtretung des Arbeitseinkommens des Schuldners ist auch nicht wegen Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) oder wegen einer unter Berufung auf das Anfechtungsgesetz erklärten Anfechtung durch den

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

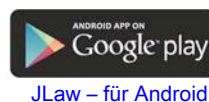
Kläger unwirksam. Denn das Landesarbeitsgericht verneint rechtsfehlerfrei, daß mit der Abtretung des Arbeitseinkommens des Schuldners an die Geschäftsführerin der Beklagten eine Benachteiligung der Gläubiger des Schuldners beabsichtigt gewesen sei. Nach der den Senat bindenden Auslegung der Abtretungserklärung durch das Landesarbeitsgericht sollte die Abtretung nur für den Fall wirksam werden, daß die Geschäftsführerin der Beklagten tatsächlich aus der Bürgschaft in Anspruch genommen würde. Dann aber durfte das Landesarbeitsgericht daraus schließen, daß die Abtretung einem berechtigten Sicherheitsinteresse der Geschäftsführerin der Beklagten diene und eine Gläubigerbenachteiligung nicht beabsichtigt war. Somit kann offenbleiben, ob die Anfechtungserklärung des Klägers bereits deshalb unerheblich ist, weil sie in dem vorliegenden Rechtsstreit nicht wirksam hätte abgegeben werden können, wie das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf §§ 5, 9 Anfechtungsgesetz meint.

Nach den bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts kann jedoch nicht bejaht werden, daß die wirksam zustande gekommene und nach wie vor wirksame Abtretung bereits in Kraft getreten ist und pfändbare Teile der Vergütung des Schuldners verbraucht hat. Die Abtretungserklärung vom 6. Juni 1974 ist eine atypische, individuelle Willenserklärung. Nach der das Revisionsgericht deshalb bindenden Auslegung der Abtretungserklärung durch das Landesarbeitsgericht sollte die Abtretung nur unter der Bedingung der Inanspruchnahme der Geschäftsführerin der Beklagten aus der Bürgschaftserklärung gegenüber der Stadtsparkasse H in Kraft treten. Das Landesarbeitsgericht bejaht unter Bezugnahme auf die eingeholten Auskünfte der Stadtsparkasse H den Eintritt dieser Bedingung. Ein solcher Schluß ist aus diesen Auskünften aber nicht möglich. Aus den Auskünften ergibt sich nämlich entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts gerade nicht, daß die Stadtsparkasse H die Geschäftsführerin der Beklagten bisher aus der Bürgschaft in Anspruch genommen hat. Der Auskunft vom 7. Oktober 1977 läßt sich entnehmen, daß die Geschäftsführerin der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

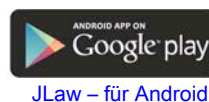
Beklagten nicht nur eine Bürgschaft für ihren Ehemann, den Schuldner, übernommen hat, sondern auch persönlich der Stadtparkasse H die Zahlung eines Darlehens schuldet. Ob die in der Auskunft vom 7. Oktober 1977 erwähnten Zahlungen die Bürgschaft oder das von der Geschäftsführerin der Beklagten aufgenommene Darlehen betreffen, wird in der Auskunft nicht erläutert. Wenn in der Auskunft weiter die Rede davon ist, daß die den Bürgschaften zugrunde liegenden Forderungen bis auf einen Rest von DM 53.172,16 von der Geschäftsführerin der Beklagten an die Stadtparkasse zurückgezahlt worden sind, so heißt das gerade nicht, daß diese Zahlungen aus der Bürgschaft erfolgten. Vielmehr konnte die Geschäftsführerin der Beklagten nach der Auskunft vom 7. Oktober 1977 die der Bürgschaft zugrunde liegenden Forderungen der Stadtparkasse H dadurch tilgen, daß sie ein dem Schuldner früher gehörendes Grundstück erwarb und die darauf ruhenden Grundpfandrechte der Stadtparkasse H ablöste. Das hat sie als Eigentümer des erworbenen Grundstücks getan. Mit einer Zahlung auf die Bürgschaft hat dies nichts zu tun. Aus der Auskunft vom 10. Januar 1978 ergibt sich dann nur, daß die Ablösung der Hypotheken, die auf dem von der Geschäftsführerin der Beklagten erworbenen Grundstück lasteten, nicht durch die Geschäftsführerin der Beklagten selbst erfolgte - wie zunächst in der Auskunft vom 7. Oktober 1977 behauptet -, sondern durch den Käufer des Grundstücks, an den die Geschäftsführerin der Beklagten das von dem Schuldner erworbene Grundstück weiterveräußerte. Im übrigen läßt sich auch der Auskunft vom 10. Januar 1978 nicht entnehmen, daß die Geschäftsführerin der Beklagten irgendwelche Zahlungen aus der Bürgschaft geleistet hat.

Sollte nach den vom Landesarbeitsgericht gegebenenfalls noch zu treffenden Feststellungen die Geschäftsführerin der Beklagten keine Zahlungen auf die übernommenen Bürgschaften geleistet haben, steht das gesamte pfändbare Einkommen des Schuldners dem Kläger zur Befriedigung seiner Forderung aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluß zur Verfügung, falls dieser wirksam geworden war. Hat hingegen die Geschäftsführerin der Beklag-

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

ten Zahlungen auf die Bürgschaft geleistet, wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls festzustellen haben, in welchem Umfange das pfändbare Arbeitseinkommen des Schuldners durch die Abtretung verbraucht ist.

Soweit danach aufgrund der tatsächlich von der Beklagten dem Schuldner gewährten Vergütung der pfändbare Teil des Arbeitseinkommens des Schuldners nicht zur Befriedigung der Klageforderung ausreicht, wird das Landesarbeitsgericht weiter festzustellen haben, ob die angemessene Vergütung des Schuldners seit 1. Januar 1976 DM 2.000,-- netto beträgt oder jedenfalls die tatsächlich gewährte Vergütung übersteigt. Denn soweit die angemessene Vergütung die tatsächlich gewährte Vergütung übersteigt, ist sie als fiktive Vergütung nach § 850 h Abs. 2 ZPO pfändbar. Gegenüber dieser fiktiven Vergütung kann der Drittschuldner - hier die Beklagte - nicht einwenden, daß der Vergütungsanspruch abgetreten sei (Stein-Jonas-Münzberg, aaO, § 850 h Anm. II D 4; Stoeber, aaO, S. 437). Denn abtretbar sind nur tatsächliche Vergütungsansprüche. Der Abtretungsgläubiger kann also Arbeitseinkommen im Sinne von § 850 h Abs. 2 ZPO nicht in Anspruch nehmen, weil für ihn eine dem § 850 h Abs. 2 ZPO entsprechende Vorschrift nicht besteht. § 850 h Abs. 2 ZPO begünstigt nur den Pfändungsgläubiger. Auch für die Pfändung des fiktiven Arbeitseinkommens nach § 850 h Abs. 2 ZPO gelten die Pfändungsgrenzen der §§ 850 a ff. ZPO. Hierauf kann sich die Beklagte als Drittschuldner noch berufen (Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, aaO, § 850 h Anm. 3 C).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Trautmann

Koerner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

